

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V.



Fachverband im Deutschen Beamtenbund

vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf
Tel. 02 11/4 91 25 95 · Fax 02 11/4 92 01 82 · <http://www.vlbs.de> · E-Mail: info@vlbs.de

An das
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes NRW
Herrn Dr. Ludger Schrapper
Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

09.09.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15.Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

der vlbs bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Bewertungen der Änderungen in den Entwurfsfassungen zu Artikel 1 und Artikel 2 zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz fallen durch den vlbs deutlich unterschiedlich aus.

Bezogen auf Artikel 1 hat der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs (vlbs) nur geringe Bedenken gegen die im 15. Schulrechtsänderungsgesetz formulierten notwendigen Anpassungen. Bezogen auf Artikel 2 sieht der vlbs eine Weichenstellung, welche die Gefahr beinhaltet, eine qualitativ angemessene Ausbildung von Lehrkräften am Berufskolleg dauerhaft zu beschädigen.

Stellungnahme zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz – Absatz 1

Die in Artikel 1 formulierten Änderungen des Schulgesetzes - beginnend von § 10 bis § 126 – beinhalten Änderungen diverser Art, die jedoch nicht durchgehend von §10 - §126 sind, sondern punktuell im sachlogischen Zusammenhang mit Folgeänderungen stehen.

Diese begründen sich auf Änderungen infolge von Entscheidungen des OVG Münster (§103), auf Vorgaben der DSGVO (§120-122), auf der generellen Neubildung der

Landesregierung sowie deren Geschäftsbereiche (§52) sowie auf redaktionellen Änderungen, Anpassungen und Bereinigungen als Folge der geänderten Rechtsgrundlage (§ 10, §15, §24, §25, §34, §35, §40, §43, §51, §54, §66, §75, §78, §81, §82, §84, §88, §115, §126), die z.T. in den letzten Monaten bereits im Schulrecht praktiziert wurden und durch den nun vorliegenden Entwurf des Gesetzes der schulrechtlichen Vorschriften eine rechtliche Handhabe haben. Obwohl nicht alle betroffenen Paragraphen im Zusammenhang mit dem Berufskolleg stehen, stehen wir diesen Anpassungen und Bereinigungen positiv gegenüber und erwarten uns dadurch mehr Transparenz unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird.

Stellungnahmen möchten wir allerdings speziell zu 9 Paragraphen, die einerseits für das Berufskolleg von Bedeutung sind und andererseits eine allgemeine Rechtsicherheit für alle Schulformen geben sollten.

In §22 (8) wird ausdrücklich auf die Erweiterung der Möglichkeit einer flexiblen Bildungsgangeinrichtung - in Bildungsgängen gemäß Absatz 5 bis 7 - in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform auf die Berufsfachschule verwiesen. Diese flexible Handhabung begrüßt der vlbs, da dadurch die Möglichkeiten an den Berufskollegs erweitert werden und die regionalen Strukturen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden können.

Regelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, insbesondere zur Aufnahme, zur Unterrichtsorganisation, zur Teilnahme am Regelunterricht zur Eingliederung in einen Bildungsgang und zum Schulformwechsel werden in §52 neu ergänzt. Diese neue Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz soll den Übergang in das Regelsystem Schule ermöglichen. Im Berufskolleg werden die Schülerinnen und Schüler in den internationalen Förderklassen oder in der Vorklasse „Fit für mehr“ beschult. Diese Angebote werden übergangsweise in den „Besonderen Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs“ und den Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Wirtschaftliche Betätigung, wie sie in §55 geregelt ist, wird ergänzt durch den Aspekt der Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung für persönliche oder im Unterricht benötigte Sachen. Dies dient neben dem Sicherheitsaspekt auch der Gesundheitsförderung und Prävention, was im Rahmen der Zielsetzung vom Landesprogramm „Bildung und Gesundheit“ vom vlbs befürwortet wird. Andere Geldsammlungen sind nur durchzuführen mit Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insofern diesen Sammlungen eine eigenständige Organisation zugrunde liegt. Hierdurch soll die Bereitschaft zum sozialen Handeln geweckt werden, was ein zentrales Ziel schulischer Erziehung ist. Auch dies ist ein positiver Ansatz, der nun schulrechtlich fixiert ist

Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen des §68 Lehrerkonferenz entsprechen der geltenden Praxis und stellen keine Einschränkung der Rechte der Lehrkräfte dar. Diese Anpassung dient der rechtssicheren Anwendung. Dies bezieht sich insbesondere auf den Status und die Rechte der abgeordneten oder teilabgeordneten Lehrkräfte an

dem jeweiligen Dienort bzw. in der Stammschule. Diese Klarstellung in dem Schulrechtsänderungsgesetz ist nur zu begrüßen.

Eine weitere notwendige Neuregelung umfasst den § 69 Lehrerrat, der einen ergänzenden Absatz 7 zur Mandatsniederlegung beinhaltet. Ein einzeln oder gemeinschaftlich erklärter Rücktritt von Lehrerratsmitgliedern ist bisher unwirksam, da als Beendigungsgründe für die Mitgliedschaft im Lehrerrat vor Ablauf der Amtszeit von vier Schuljahren (§§ 64 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3, 69 Absatz 1 Satz 1) weder die Mandatsniederlegung durch ein einzelnes Mitglied noch eine vorzeitige Auflösung des gesamten Gremiums vorgesehen ist. Dies hat das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 16.08.2016 entschieden (Az. 19 A 2484/15). Auch sind entsprechende Regelungen des LPVGs auf den Lehrerrat nicht übertragbar. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind daher entsprechende Erklärungen unwirksam mit der Folge, dass das Mandat bestehen bleibt. Weiter folgt daraus, dass eine Mandatsniederlegung, auch wenn sie selbst unwirksam ist, zugleich wegen der Nichterfüllung dienstlicher Aufgaben eine Dienstpflichtverletzung darstellt, die die Schulleitung nach § 21 Absatz 5 ADO beanstanden und im Fortsetzungsfall der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde melden muss.

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die einzelne Lehrkraft selbst abwägen und entscheiden kann, wie lange sie ein freiwillig übernommenes Mandat wahrnehmen möchte. Das Recht, wählen zu dürfen und sich wählen zu lassen muss mit dem Recht, nicht wählen zu müssen und eine Wahl ablehnen zu dürfen, korrespondieren. Der neu angepasste § 69 Abs. 7 SchulG NRW kann für Lehrerräte ein positiver Ansatz sein und die bisherige Regelungslücke schließen.

Die Sätze 1 und 2 des ergänzenden § 69 (7) geben die Möglichkeit wieder, wie bei einer Mandatsniederlegung eines Mitglieds zu verfahren ist. Diese ist zwar rechtssicher formuliert, allerdings ist eine weitere Ergänzung, um sich an § 24 LPVG NRW zu orientieren, wünschenswert, da es die Möglichkeit gibt, dass der Lehrerrat in Gänze sein Mandat niederlegt. Grundsätzlich ist die Amtsniederlegung durch alle Lehrerratsmitglieder und Ersatzmitglieder nicht eine Entscheidung des Gremiums „Lehrerrat“ mit seiner Mehrheit, sondern die Summe der einzelnen Entscheidungen aller Mitglieder und Ersatzmitglieder und somit möglich. In diesem Fall ist bis zum Ende der laufenden Wahlperiode ein neuer Lehrerrat nach § 69 SchulG NRW neu zu wählen. Wenn dies nicht erfolgen kann oder zu Beginn der neuen Wahlperiode kein Lehrerrat gewählt werden kann, weil sich keine Lehrkräfte zur Wahl stellen, übernimmt für den Zeitraum der Personalrat den Aufgabenbereich bis ein neuer Lehrerrat gewählt wird. Jedoch sollte aufgrund der Eigenverantwortlichkeit der Schulen der Lehrerrat vor Ort die Interessen des Lehrerkollegiums gegenüber der Schulleitung zum Ausdruck bringen und sich angemessen für deren Belange einsetzen, ohne selbst benachteiligt zu werden. Grundsätzlich sollte dementsprechend ein Lehrerrat vor Ort als Mitwirkungsgremium fungieren.

Die Neuregelung ist aber z.B. auch erforderlich für den Fall der Bestellung einer Lehrerin zur Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 15a LGG), die nicht zugleich Mitglied im Lehrerrat sein darf.

Die Regelungen in §72 zur Schulpflegschaft bzw. in §73 zur Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft werden nun explizit ergänzt und erweitert hinsichtlich der Funktion und Aufgaben der teilnehmenden Personen. Dies betrifft zum einen die

Beratungsfunktion der Stellvertretungen und zum anderen die Möglichkeit von Mehrfachkandidaturen von Elternvertretungen und deren Stimmanteilen.

Der **vlbs** sieht die Regelung in § 72 Abs. (1) als problematisch an, dass ein Elternvertreter für mehrere Klassen dann ein entsprechendes mehrfach gewichtetes Stimmrecht hat. Dies widerspricht dem Rechtsgrundsatz der Wahlgleichheit und könnte im Extremfall zu ungunsten Verzerrungen des Meinungsbildes führen.

Der **vlbs** regt an, einerseits eine mehrfache Wählbarkeit in verschiedenen Klassen beizubehalten, aber die mehrfache Zählung der Stimmen nicht zuzulassen, in diesen Fällen sollte das Stimmrecht auf den Vertreter übergehen.

Die Erweiterung oder Eröffnung eines Schulgiro-Kontos als treuhänderisches Konto, wie es in §95 aufgeführt ist, ist nur zu begrüßen. Lehrkräfte nutzen teilweise ihre privaten Konten, so dass sich private und dienstliche Angelegenheiten vermischen können. Um sie davor zu schützen, soll nun in Abänderung der bisherigen schulrechtlichen Regelungen das bisherige oder neue Schulgirokonto zur Verwaltung von treuhänderischen Geldern dazu genutzt werden, was sehr zu begrüßen ist.

Die Änderungen im §103 „Wechsel von Lehrerinnen und Lehrer innerhalb des Landes“ ermöglichen nun mit der Ergänzung des Abs. 1 S. 1 hinsichtlich der Übernahme in den Schulaufsichtsdienst den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst gemäß § 35 der Laufbahnverordnung NRW erfüllen, den Besitzstand währenden unmittelbaren Wechsel in den Schulaufsichtsdienst. Bisher ist ein Wechsel in den Schulaufsichtsdienst für Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber nur nach einer vorherigen Übernahme in den öffentlichen Schuldienst möglich. Für den umgekehrten Wechsel einschließlich des Wechsels vom Ersatzschuldienst in den Schulaufsichtsdienst besteht vor dem Hintergrund der 2013 erfolgten Ablösung des Systems der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter durch ein System von Erfahrungsstufen eine Regelungslücke. Durch die Neuregelung wird die bisherige Erfahrungsstufe bei einem Wechsel einer Lehrkraft vom Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst und umgekehrt beibehalten. Dies schließt die Fälle ein, in denen eine Lehrkraft beim Wechsel (zunächst) beurlaubt wird.

Zu begrüßen ist auch die Neuregelung der Versorgungsanwartschaften bei der Beurlaubungsregelung. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltsfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt. Die Beurlaubung hat zusätzlich auch den Sinn, Lehrkräften für einen begrenzten Zeitraum einen Einblick in den jeweiligen anderen Schuldienst zu ermöglichen oder eine berufliche Umorientierung zu unterstützen.

Stellungnahme zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz – Absatz 2

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ist seit seiner Einführung im Jahre 2009 bereits mehrfach an die veränderten Gegebenheiten und Anforderungen angepasst worden. Es kommt damit dem Anspruch, die Lehrerausbildung weiterzuentwickeln¹, konsequent nach. Die Herausforderungen, denen sich die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Schule, Gesellschaft und Politik stellen muss, machen aus unserer Sicht eine erneute Anpassung unumgänglich. Diese sollte vor allen Dingen eine hohe Qualität in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern gewährleisten und dauerhaft das berufliche Bildungswesen durch dafür geeignete Zugänge stärken.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich vor allem auf die geplanten Änderungen des § 13 (2) des LABG, die systemisch betrachtet insbesondere für den Zugang zum Lehramt an Berufskollegs weitreichende Konsequenzen hätte.

Kooperationen von Fachhochschulen und Universitäten im grundständigen Lehramtsstudium sind beispielhaft für Lösungen, die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen Zugang zum Lehramt an Berufskollegs ermöglichen.

Mit der Umstellung der universitären Abschlüsse auf das Bachelor-Master-System hat sich das Lehramtsstudium grundlegend verändert. Für die grundständige Lehrerausbildung ist ein konsekutives Bachelor-Master-Modell geschaffen worden mit einem polyvalenten, nicht ausschließlich lehramtsspezifisch ausgerichteten Bachelorstudium und einem gezielt auf ein Lehramt vorbereitenden Masterstudium (Master of Education).² Für den Zugang zum Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen sieht das LABG i.d.g.F. eine Ausnahme von der Regelung vor, dass die Studienabschlüsse an Universitäten bzw. Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln zu erwerben sind.³ In der Praxis ermöglicht das bereits fruchtbare Kooperationen zwischen Fachhochschulen und Universitäten, wobei der Master of Education nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern an der Universität erworben wird. Bedeutsam ist dabei, dass im Master of Education neben den Bildungswissenschaften, Studienanteilen zu DaZ (Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) sowie das Praxissemester auch fachwissenschaftliche Anteile mit besonderer Relevanz für die Tätigkeit an Berufskollegs verortet sind (vgl. Beschreibungen der Master-Studiengänge für das Lehramt an Berufskollegs der Hochschulen in NRW).

Analog zum grundständigen Lehramtsstudium sieht der **vlbs** in den Kooperationen von Fachhochschulen und Universitäten Lösungen, die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH-Master) Zugang zum Lehramt an Berufskollegs ermöglichen und die Anforderung einer qualitativ hochwertigen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung gewährleisten können. So sind an den Hochschulen Wuppertal, Aachen, Münster, Paderborn und Siegen entsprechende Modelle dualer Masterstudiengänge implementiert,

¹ Vgl. §1 LABG

² Vgl. §11 (3) LABG

³ Vgl. §10 (2) LABG

die die o.g. lehramtsspezifischen Anteile einschließlich des Praxissemesters berufsbe-
gleitend realisieren. Dabei leisten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des
Studiums bereits Unterrichtstätigkeit im Umfang von 13 Stunden, bevor sie nach Er-
werb des Masters of Education in die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS eintre-
ten und die Unterrichtstätigkeit auf 17,5 Stunden erhöht wird. Dieser Personenkreis ist
also bereits im System Schule angekommen und kann, insbesondere in den typischen
Mangelfächern des Berufskollegs bzw. im Bereich der Splitterberufe gezielt von den
Schulen unterrichtlich eingesetzt werden.

Diese Möglichkeit des Seiteneinstiegs für FH-Absolventen wird bereits heute in den
Mangelfächern von den Schulen genutzt; die steigenden Zahlen der dualen Masterstu-
dierenden in den Praxissemestern spiegeln dies erkennbar wider. Durch das inzwischen
erweiterte Kooperationsangebot von Fachhochschulen und Universitäten werden nen-
nenswerte Zahlen an Praxissemesterstudierenden im dualen Master generiert, Über-
gänge in die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS sind für das Lehramt an Berufs-
kollegs bereits landesweit erfolgt. In den nächsten Jahren ist mit weiter steigenden
Zahlen von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern über das System des dualen
Masters zu rechnen, da die Kooperationsangebote der Hochschulen derzeit ausgewei-
tet und auch angenommen werden.

Wir sehen es als vordringlich an, die Entwicklung der Absolventenzahlen in den dualen
Masterstudiengängen in den nächsten Jahren in Mangelfächern gezielt zu fördern. Ins-
besondere in Splitterberufen und in weiteren Mangelfächern sollten zusätzliche Mög-
lichkeiten für duale Studiengänge und Kooperationen zwischen Fachhochschulen und
Universitäten geschaffen werden. Auf kurzfristige Maßnahmen, die bereits existierende
Studiengänge für den Master of Education in ihrer Existenz gefährden, sollte unbedingt
verzichtet werden.

Des Weiteren sieht der vlbs es als dringend erforderlich, dass bei konsekutiven Lehr-
amtsstudiengängen mit Ausrichtung Berufskolleg der Einstieg in das an der Fachhoch-
schule verortete Bachelorstudium mit Fachhochschulreife möglich sein muss. Insbe-
sondere in den derzeit nicht durch den dualen Master erfassten Bereichen technischer
Berufe, im Bereich Gesundheit und Sozialpädagogik ist eine Erhöhung der Bewerber-
zahlen zu erwarten, da Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschulen oder
anderer, die Fachhochschulreife vermittelnde Bildungsgänge der Berufskollegs, der Zu-
gang ermöglicht wird. Dessen ungeachtet sollte das Lehramt an Berufskollegs deutlich
in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gebracht werden und gezielte Werbung
für die Schulform des Berufskollegs sowie die für diese Schulform spezifischen Stu-
dienfächer in den Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen.

Der vlbs hält es für ein unabdingbares Signal, die grundständige Lehrerausbildung auch
für das Berufskolleg als den Regelfall zu akzentuieren. Es dürfen keine Parallelsysteme
geschaffen werden, die die grundständige Lehrerausbildung für das Berufskolleg unat-
traktiv bzw. überflüssig machen. In diesem Zusammenhang weisen wir explizit auf
drohende Mangelsituationen hin, die infolge des Rückzugs von Universitäten aus der
grundständigen Lehrerausbildung in berufsbildenden Fächern entsteht. Entsprechende
Effekte waren in der Vergangenheit bereits mit zeitlichem Versatz zu beobachten.

Mit der geplanten Änderung des § 13, Absatz 2 des LABG würden die inzwischen vorhandenen und weiter im Aufbau befindlichen dualen Masterstudiengänge an den Hochschulen in ihrer Existenz bedroht.

Wenn Absolventen der Fachhochschulen mit dem dort erworbenen Master-Abschluss bereits der Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS geöffnet wäre, ist die Investition von drei weiteren Jahren mit dem Ziel fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Qualifikation sowie der intensiven forschend-reflexiven Auseinandersetzung mit dem Übertrag von theoretischen Wissensbeständen auf die schulische Praxis weder den beteiligten Schulen noch Absolventinnen und Absolventen glaubhaft zu vermitteln. Damit würden die gerade implementierten und im quantitativen Aufbau befindlichen Studienangebote im dualen Master in ihrer Existenz gefährdet. Darüber hinaus sehen wir die Gefahr einer unwiederbringlichen Abwertung der beruflichen Bildung, da das Lehramt für Berufskollegs insbesondere von dieser Art des Zugangs betroffen wäre.

Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs sind in ihrer täglichen Arbeit gefordert, Heterogenität in allen auftretenden Facetten anzunehmen und für alle Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppen einen angemessenen lernwirksamen Unterricht zu gestalten. Dazu bedarf es gut ausgebildeter Kolleginnen und Kollegen, die über fundierte pädagogische Konzepte verfügen und den Bedarfssituationen angemessene Herausforderungen wie Spracherwerb oder Sprachförderung, besonderen Förder- und Unterstützungsbedarfen im sozial-emotionalen Bereich etc. angehen können. Bereits im Praxissemester erfolgen bei Seiteneinsteigern im dualen Masterstudium immer wieder Abbrüche, die mit der Komplexität des Berufsbildes und den Herausforderungen pädagogischen Arbeitens im Zusammenhang stehen.

Dass die bildungswissenschaftlichen Anforderungen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS durchaus problematisch sein können, ist in der Ausbildungspraxis beobachtbar. Nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der OBAS sind in der Lage, die Anforderungen der Prüfung in Bildungswissenschaften zu erfüllen bzw. verfügen am Ende der Ausbildung in der Planung von Lehr-Lernprozessen über ausreichend fundierte pädagogische Grundlagen, die sie (fach-)sprachlich angemessen transportieren und der systematischen Reflexion zugänglich machen können. Die Beherrschung der Fachlichkeit ist zwingende Voraussetzung, sie ist ohne entsprechende didaktische und bildungswissenschaftliche Grundlagen nicht ausreichend für professionelles Handeln im Lehrerberuf, das sich immer auch an den Maßstäben gültiger Standards für die Lehrerbildung⁴ bemessen lassen muss. Die Anzahl der Ausbildungsabbrüche und nicht erfolgreichen Prüfungen bei Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger nach OBAS erweisen sich bereits heute als signifikant höher im Vergleich zu grundständig ausgebildeten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern.

⁴ Vgl. Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019) sowie das Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen vom 02.09.2016

Die Qualität der Lehrerausbildung darf insbesondere vor dem Hintergrund der heutigen und zukünftigen pädagogischen Herausforderungen nicht zu Gunsten von Quantitäten zurücktreten. Daher sieht der vlbs es als erforderlich an, die dualen Masterstudiengänge als verbindliche Zugangsvoraussetzung für die Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge der Fachhochschulen in die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS festzuschreiben.

Außerdem hält der vlbs es für dringend erforderlich, dass die Bildungswissenschaften in der berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern stärker zu akzentuieren sind und das sich insbesondere in der Gestaltung der Orientierungsphase und Eingangsphase der OBAS sowie in der Begleitung in der Schule niederschlagen muss.

Mit der geplanten Änderung des § 13, Absatz 2 des LABG würde unter Umständen Bachelorabsolventen der Weg in OBAS eröffnet

Da Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs bereits über einen ersten akademischen Grad verfügen, der einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellt, kann aus der geplanten Änderung des § 13 aus unserer Sicht ein weiteres Problemfeld eröffnet werden. Die geplante Änderung sieht vor, dass (...) *ein Hochschulabschluss, der nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 (...) erworben wurde*, zum Zugang in die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS berechtigen soll. Mit Blick auf die Regelstudienzeiten für Bachelorstudiengänge zum Beispiel im Bereich Maschinenbau würde das bedeuten, dass Absolventen eines universitären Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bereits Zugang zu OBAS bekommen können. Das ist aus Sicht des vlbs in aller Deutlichkeit abzulehnen, da es die grundständige Lehrerausbildung in ihrer Existenz bedroht, sie gewissermaßen im Bereich der technischen Fächer mit hohen Regelstudienzeiten im Bachelorstudium überflüssig macht.

Der vlbs sieht konkret die Gefahr einer Abwertung des Lehrerberufs und eines vermeidbaren Qualitätsverlustes und sieht dringend geboten, dass für den Zugang zur berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS der Abschluss eines universitären Masterstudiengangs nachgewiesen werden muss. Im Fall eines an der Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses fordert der vlbs auch in diesem Zusammenhang, den dualen Master of Education als Eingangsvoraussetzung für die berufsbegleitende Ausbildung nach OBAS festzulegen.

Öffnungen des Zugangs zum Lehramt an Berufskollegs können aus unserer Sicht nur in einzelnen Bereichen zur Überbrückung akuter Mangelsituationen erfolgen, sollten nur in Ausnahmefällen möglich und zeitlich befristet sowie in ihrer langfristigen systemischen Wirkung gut analysiert werden. Unabdingbar ist, dass trotz des Mangels an Lehrerinnen und Lehrern die Qualität der Arbeit an den Schulen und die Ausbildung Vorrang genießen müssen! Zur Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern für die Schulform Berufskolleg bedarf es aus Sicht des vlbs einer Steigerung der Attraktivität des

Berufs und der Bekanntheit der Schulform. Im direkten Vergleich mit derzeit gut bezahlten Arbeitsplätzen in der Wirtschaft ist insbesondere in Mangelfächern der Beruf der Lehrerin und des Lehrers am Berufskolleg nicht konkurrenzfähig. Unmittelbar sichtbar wird das in der Bewerbungssituation bei Stellenausschreibungen. Bereits heute können nicht alle für den Seiteneinstieg geöffneten Stellen besetzt werden. Ein kurzfristiger Effekt für die Stellenbesetzung in Mangelfächern ist daher nicht zu erwarten.

Eine Öffnung des §13 (2) erscheint uns perspektivisch als falsches Signal, denn

- sie begünstigt aus unserer Sicht die Abkehr der Universitäten von der grundständigen Lehrerausbildung für das Berufskolleg
- sie führt zu einem Verlust an Qualität der Ausbildung und wertet insbesondere das Lehramt an Berufskollegs durch den Zugang über den FH-Master und möglicherweise durch Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern langfristig ab
- sie berücksichtigt nicht die besonderen Herausforderungen, die sich durch Heterogenität und Diversität in der Schülerschaft sowie der Vielfalt des Bildungsangebots an die pädagogische Arbeit an Berufskollegs ergeben und die eine stärkere Akzentuierung der Bildungswissenschaften in der Ausbildung erforderlich macht.

Fazit

Bezogen auf Absatz 1 hat der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs (vlbs) bis auf die Ergänzungen in §69 und §72 keine Bedenken gegen die in dem Änderungsentwurf formulierten notwendigen Anpassungen.

Bezogen auf Absatz 2 sieht der vlbs die im Änderungsentwurf formulierten Anpassungen für hochgradig gefährlich für die Zukunft einer professionalisierten Lehrerausbildung. Der vlbs empfiehlt von den betroffenen Anpassungen Abstand zu nehmen.

Michael Suermann

vlbs-Landesvorsitzender